

**Anlage 2:** Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn**1. Dauer und Aufteilung  
der fachpraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) verlangt in § 4 SPOMB/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn von acht Wochen Dauer. <sup>2</sup>Diese ist vor Aufnahme des Studiums entweder in einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) oder in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte abzuleisten.

**2. Ziel und Inhalt  
des Vorpraktikums**

Ziel:

Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs.

Inhalt:

Während des Praktikums sollen die zukünftigen Studierenden mit den wichtigsten im Maschinenbau verwendeten Werkstoffen und den gebräuchlichsten Bearbeitungsverfahren bekannt gemacht werden. Es soll die selbständige Anwendung grundlegender Verfahren der Metallverarbeitung (wie z.B. Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewinde schneiden, Drehen, Fräsen, einfache Blech- und Fügearbeiten) vermittelt werden.

**3. Berichterstattung  
über die fachpraktische Tätigkeit**

<sup>1</sup>Der/Die Studierende hat die fachpraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. <sup>2</sup>Dazu ist während der fachpraktischen Tätigkeit ein Praktikumsberichtsheft zu führen.

**4. Bestätigung über die  
fachpraktische Tätigkeit**

Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten fachpraktischen Tätigkeit eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

**5. Anerkennung der  
fachpraktischen Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungs- und Praktikantenamt der UniBwM nach inhaltlicher Prüfung durch die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Praktikumsberichtsheftes oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Berufsausbildung in einem Arbeitsbereich gemäß § 4 SPOMB/Ba erforderlich.